



Bayerns 44 Vorschläge

zum Bürokratieabbau
in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik

Vorwort

Die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) ist der am stärksten vergemeinschaftete Politikbereich der Europäischen Union (EU) und hat großen Einfluss auf den ländlichen Raum. Die GAP hat für die europäische Integration



am meisten erreicht und wird von den Bürgern als das Gesicht der EU wahrgenommen.

Alle Landwirte, die ihre Flächen aktiv bewirtschaften, Lebensmittel, Futtermittel und Nachwachsende Rohstoffe erzeugen oder ihre Flächen z. B. mit Agrarumweltmaßnahmen pflegen, sollen für ihre Leistungen auch Direktzahlungen erhalten; d. h. öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen. Das ist auch von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert.

Die Auszahlung öffentlicher Gelder erfordert einen ordnungsgemäßen und effizienten Verwaltungsvollzug und ist deshalb mit bürokratischen Lasten und Verwaltungsaufwand verbunden. Doch das System ist inzwischen überperfektioniert und hat für Landwirte sowie Behörden einen Umfang angenommen, der nicht mehr vermittelbar ist.

Überregulierung und unnötige Bürokratie kosten Zeit, Geld, verbrauchen Ressourcen und hemmen die Wettbewerbsfähigkeit sowie die unternehmerische Entfaltung unserer Land- und Ernährungswirtschaft. Deshalb muss die anstehende Reform der GAP für einen entschlossenen Bürokratieabbau genutzt werden.

Dazu habe ich mit Experten aus Verwaltung, Landwirtschaft und Verbänden 44 konkrete Vorschläge erarbeiten lassen und in die Diskussion eingebracht. Die Vorschläge wurden am 14. März 2011 auf einer internationalen Konferenz in Freising bei München u. a. EU-Agrarkommissar Dacian Cioloș, Edmund Stoiber, Leiter der EU-Arbeitsgruppe zum Bürokratieabbau sowie Agrarministern aus dem In- und Ausland vorgestellt. Über Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Vorschläge würde ich mich sehr freuen.



Helmut Brunner
Bayerischer Staatsminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Reduktion der Kontrollquote bei InVeKoS von derzeit 5 % auf 2,5 %

Begründung

- ◆ Gut funktionierende computergestützte Verwaltungs- und Kontrollsysteme (GIS, HIT) sollten honoriert werden.
- ◆ Bei Auffälligkeiten werden Kontrollquoten gemäß Reglement ohnehin erhöht.

2. Reduktion der Kontrollquote bei Cross Compliance von derzeit 1 % auf 0,5 %

Begründung

- ◆ Gut funktionierende Kontrollsysteme sollten honoriert werden.
- ◆ Bei Auffälligkeiten werden Kontrollquoten gemäß Reglement ohnehin erhöht.
- ◆ Bei vielen Rechtsakten besteht ein ergänzendes Fachrechtkontrollsystem.

Nachweislich gut funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme sollten künftig honoriert werden, z. B. durch eine substanzielle Reduzierung der Vor-Ort-Kontrollquoten oder durch eine Verringerung der Prüfbesuche durch die Kontrollorgane der EU (sog. Audits). Angesichts der gut funktionierenden Kontrollen, computergestützten Systeme (GIS, HIT) etc. und der geringen Auffälligkeiten bei EU-Audits ist zumindest in Mitgliedstaaten mit geringeren Verstößen, wie in Deutschland, **eine Absenkung der InVeKoS-Kontrollen von derzeit 5 % auf 2,5 % und eine Absenkung der Kontrollen bei Cross Compliance von derzeit 1 % auf 0,5 % sinnvoll und möglich.** Sollte es dennoch zu bedeutenden Auffälligkeiten kommen, sind nach den bestehenden Mechanismen die Kontrollquoten ohnehin zu erhöhen. Bei Cross Compliance besteht zudem bei vielen Rechtsakten ein ergänzendes Fachrechtkontrollsystem.

3. Deutliche Reduzierung der Cross Compliance-Rechtsakte und Normen

Begründung

- ◆ Bisherige Erfahrungen zeigen, dass sich einige Standards systematisch kaum kontrollieren lassen, und dass nur sehr wenige Verstöße vorgefunden werden.
- ◆ Verstöße lassen sich viel besser durch anlassbezogene Kontrollen nach einschlägigem Fachrecht erfassen.

Wir fordern u. a. eine Streichung der Standards Klärschlamm, Tierseuchen, Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutz und Grundwasser. Die Vorgaben sollten auf ein überschaubares Maß reduziert und der Kontroll- und Verwaltungsaufwand für Landwirte und Administration verringert werden.

4. Ersatz des bisherigen Cross Compliance-Systems durch möglichst wenige EU-weit gültige Schlüsselkriterien als alleinige Prüfkriterien bei Cross Compliance

Begründung

- ◆ Derzeit besteht Cross Compliance aus den 18 Rechtsakten des Anhangs II und aus dem Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009, der vom Mitgliedsstaat auszugestalten ist. Aus jedem Rechtsakt ergeben sich mehrere aufwändig zu kontrollierende Prüfparameter.

Im Vergleich zum bisherigen System fordern wir zahlenmäßig deutlich reduzierte, EU-weit einheitliche, klare und verständlich formulierte Schlüsselkriterien (ca. 50 Stück). Als Folge davon müssten alle Anforderungen gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009, die in natio-

nales Recht übergeführt werden, gestrichen oder entsprechende Standards im Primärrecht der EU verankert werden. Durch möglichst wenige, EU-weit gültige Schlüsselkriterien können Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden, die Verwaltung wird spürbar entlastet und die Akzeptanz in Landwirtschaft und Gesellschaft steigt.

5. Verhältnismäßigkeit zwischen Kontrollaufwand und Kontrollnutzen beachten, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung der GAP nach 2013

Begründung

- ◆ Die „Aufwand-Ertrag-Relation“ muss angemessen und wirtschaftlich sein.

Kontrollaufwand und Kontrollnutzen (Erträge aus Rückforderungen und Sanktionen) müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Falls es im Zuge der Weiterentwicklung der GAP zu deutlichen Prämienabsenkungen kommt, muss in Relation dazu zwingend auch der Verwaltungs- und Kontrollaufwand verringert werden.

6. Beachtung des Grundsatzes „one in – one out“

Begründung

- ◆ Cross Compliance ist aufgrund seiner hohen Komplexität schon jetzt weder für Landwirte noch für Experten überschaubar. Dies erschwert die Einhaltung der Verpflichtungen erheblich.
- ◆ Der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand darf in der Summe nicht steigen.

Falls eine Ausdehnung von Cross Compliance politisch für unverzichtbar erachtet wird, ist es daher dringend erforderlich, dass **für jeden neuen Standard/ Rechtsakt ein gleichwertiger Standard/Rechtsakt gestrichen wird.**

7. Einführung geeigneter Toleranzschwellen bei InVeKoS und Cross Compliance

Begründung

- ◆ Kleine, insbesondere technisch bedingte Flächendifferenzen sind oft nicht vermeidbar, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und rufen beim Landwirt Unverständnis hervor.

Nach den Bestimmungen des InVeKoS (VO (EG) Nr. 73/2009) sind die Angaben des Landwirts zur Flächengröße, die in Hektar mit 2 Nachkommastellen erfolgen, zu prüfen. Werden dabei Differenzen zur angegebenen Fläche festgestellt, ist der Förderbetrag zu kürzen. Bestehen diese Differenzen auch in den Vorjahren, sind Rückforderungen vorzunehmen.

Kleine, insbesondere technisch bedingte Flächendifferenzen sollten toleriert werden können. Deshalb sind Toleranzschwellen in Höhe des in der Praxis auftretenden Fehlers notwendig. **Unter bayerischen Verhältnissen ist eine Toleranzschwelle in Höhe von mindestens 1,0 m mal Flächenumfang erforderlich. Werden unterschiedliche Messverfahren benutzt, sollte für alle die gleiche Toleranzschwelle angewendet werden,** um das Verfahren für Landwirt und Verwaltung einfach zu halten und Missverständnisse zu vermeiden. Kleine Differenzen (z. B. bis 0,1 Hektar) bei den in den Vorjahren angegebenen Flächengrößen sollten nicht zu Rückforderungen führen. Außerdem sollten staatliche Messergebnisse anerkannt und mit praxisgerechten Toleranzen ausgestattet werden.

8. Anerkennung von beratenden Kontrollen oder von wirtschaftsgetragenen Zertifizierungen auf die Cross Compliance-Prüfung

Begründung

- ◆ Inzwischen gibt es eine Reihe weit verbreiteter, von der Wirtschaft getragener Zertifizierungssysteme, die einen Großteil der Cross Compliance-Anforderungen abdecken.
- ◆ Im Unterschied zu der bereits bisher bestehenden Möglichkeit, zertifizierte Betriebe mit einem geringeren Risiko bei der Auswahl der VOK-Betriebe zu versehen, sollten diese Betriebe normal in der Risikoauswahl gezogen werden.

Die Vor-Ort-Kontrolle (VOK) sollte sich nur noch auf diejenigen Prüfungsteile beschränken, die nicht Gegenstand des Zertifikats sind.

Durch die Anerkennung dieser Systeme ließen sich der Bürokratie- und Kontrollaufwand in erheblichen Umfang reduzieren.

9. Klare Definition von beihilfefähigen Flächen

Begründung

- ◆ Insbesondere im Bereich sehr extensiv genutzter Flächen bestehen bei der derzeitigen Definition der beihilfefähigen Flächen gewisse Abgrenzungsprobleme (VO (EG) Nr. 73/2009 Art. 2 h und 34).
- ◆ Die Rechtsunsicherheit führt zu Rückforderungen und als Folge davon zu Unmut in der Landwirtschaft.

Daher fordern wir eine klare Definition von beihilfefähigen Flächen.

10. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei festgestellten Abweichungen bzw. Verstößen

Begründung

- ◆ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Verstoß und Höhe der Rückforderung kommt in dem vorgegebenen Sanktionssystem nicht zum Tragen.

Das EU-Recht sieht gemäß Art. 80 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1122/2009 bzw. Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 65/2011 die Rückzahlungsverpflichtung bei zu Unrecht gewährten Beihilfen vor. Ein Absehen hiervon ist nach den strengen EU-Vorgaben nur im Falle eines Behördenirrtums bzw. bei Verjährung möglich. Eine Rückforderung kann jedoch auch in anderen Fällen zu schlicht untragbaren Ergebnissen führen. Insbesondere bei Pflichtverletzungen von sehr geringem Gewicht oder einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz stehen die Nachteile, die mit der Rückabwicklung einhergehen, in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielen. **Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber jeder rechtsstaatlichen Ordnung immanent ist, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, dass dieser Grundsatz in von außergewöhnlichen Umständen geprägten Einzelfällen stets als beschränkendes Korrektiv zu beachten ist.**

11. Neudefinition des Anwendungsbereichs

Begründung

- ◆ Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Auswahl der Kontrollbetriebe durch eine Risikoanalyse und die Vor-Ort-Kontrolle stehen bei bestimmten Anwendungsbereichen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Feststellungen.

Insbesondere die Cross Compliance-Vorgaben für den Weinbereich (Cross Compliance ist für drei Jahre ab dem ersten Kalenderjahr nach der Bewilligung

einzuhalten) ist sowohl für die Verwaltung als auch für die Antragsteller kompliziert, da diese Betriebe in der Regel keine Direktzahlungen und Zahlungen der 2. Säule beantragen und somit auch keinen Sammelantrag stellen. Hinzu kommt, dass die Förderungen im Weinbau keine klassischen Flächenzahlungen, sondern Investitionsbeihilfen sind. Ähnlich verhält es sich bei Waldflächen.

Weinbereich, Waldflächen und Flächen, für die keine Zahlungen beantragt werden, sollten nicht mehr hinsichtlich Cross Compliance kontrolliert werden müssen.

12. Kriterien, deren Umsetzung in verschiedene Rechtsakte fällt, sollten nur noch nach einem Standard geprüft werden

Begründung

- ◆ Es gibt Cross Compliance-Anforderungen, die doppelt geprüft werden müssen, da sie sich aus verschiedenen Rechtsakten ergeben (z.B. Erhalt von Landschaftselementen gemäß Vogelschutzrichtlinie und Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009).
- ◆ Verstöße sind dann verstärkt zu ahnden.

Wir fordern, dass Kriterien nur noch nach einem Standard geprüft werden. Dadurch wird der Verwaltungsvollzug vereinfacht und die Übersichtlichkeit der Rechtsakte erhöht.

13. Verzicht auf systematische Kontrollen von wenig aussagekräftigen sogenannten Dokumentationspflichten im Rahmen von Cross Compliance

Begründung

- ◆ Die vom Landwirt im Bereich Pflanzenschutz und Düngung (Nährstoffbilanz) zu erfüllenden Dokumentationspflichten sind mit einem erheblichen Bürokratieaufwand verbunden, jedoch als sogenannte „Eigenkontrollen“ wenig aussagefähig und ineffektiv.

Denkbar wäre, diese **Dokumentationspflichten durch Nachweis entsprechender, regelmäßig wiederkehrender Qualifizierungsmaßnahmen zu ersetzen**, um den Bürokratieaufwand zu reduzieren und die Kontrollen sinnvoller und effektiver zu gestalten.

14. Ausschließliche Berücksichtigung des Zufallanteils der Risikoanalyse bei der Entscheidung, ob Kontrollquoten erhöht werden müssen

Begründung

- ◆ Die gleich gewichtete Ziehung nach Zufall und Risiko bestraft besonders effektive Risikoanalysen.

Die Kommission schreibt in VO (EG) Nr. 1122/2009 Art. 50 Abs. 3 i. V. m. ihrem Arbeitsdokument (Working Document) DS/2009/28 vor, dass bei der Entscheidung, ob die Kontrollquoten aufgrund einer erhöhten Zahl an Verstößen angehoben werden müssen, die mit Risiko und die mit Zufall gezogenen Betriebe gleich gewichtet werden. Dies bestraft besonders effektive Risikoanalysen (RIA), denn je besser die RIA, umso mehr Verstöße werden festgestellt und umso schneller muss die Kontrollquote erhöht werden.

Eine faire Entscheidung über Kontrollquotenerhöhung muss also ausschließlich auf Grundlage der Verstöße erfolgen, die im Zufallsanteil der Stichprobe festgestellt werden.

15. Bei Cross Compliance sind Nachprüfungen bei Kürzungen bis zu 100 € (De-Minimis-Regelung) abzuschaffen

Begründung:

- ◆ Bei Cross Compliance sind Kürzungen bis zu 100 € nicht anzuwenden, wenn im Folgejahr eine entsprechende Nachprüfung erfolgt (Art. 23 VO (EG) 73/2009).
- ◆ Durch die zeit- und verwaltungsaufwändige Nachprüfung wird die Anwendung dieser zulässigen De-Minimis-Regelung derzeit erschwert. Konkret ist in diesem Fall der Antragsteller schriftlich zu informieren (erst zum Zeitpunkt der Abrechnung möglich), dass auf eine Kürzung verzichtet werden kann, wenn er entsprechende Abhilfemaßnahmen durchführt und diese anschließend i.d.R. durch eine Vor-Ort-Kontrolle auch noch überprüft werden müssen.
- ◆ Hinzu kommt, dass die Grenze von 100 € übergreifend für alle Maßnahmen der 1. und 2. Säule gilt. Im Einzelfall kann erst eineinhalb Jahre nach der Kontrolle (letzte Zahlung für das Antragsjahr) ermittelt werden, ob der De-Minimis-Betrag überschritten wird oder nicht.

Generelles Ziel muss es sein, die Vor-Ort-Kontrolle an einem Termin abzuschließen. Zeit- und verwaltungsaufwendige Nachprüfungen sollten vermieden werden.

Erforderlich wären eine Änderung der Verordnungen des Rates Art. 23 VO (EG) Nr. 73/2009 und Art. 51 der VO (EG) Nr. 1698/2005 sowie anschließend ggf. eine entsprechende Änderung der Verordnungen der Kommission.

16. Deutliche Vereinfachung der Sanktionsberechnung bei Cross Compliance

Begründung

- ◆ Die bei mehreren festgestellten Cross Compliance-Verstößen und bei wiederholten Verstößen bzw. bei gleichzeitiger Feststellung von fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen anzuwendende Berechnung des Sanktionssatzes ist derart komplex, dass sie europaweit selbst von Experten nicht nachvollzogen werden kann (VO (EG) Nr. 1122/2009 Art. 70-72).

Wir fordern eine deutliche Vereinfachung der Sanktionsberechnung bei Cross Compliance.

17. Erweiterung der Vereinfachung bei der Anwendung des Geringfügigkeitsbetrags von 100 € bei Rückforderungen pro Jahr im Rahmen von Beihilfemaßnahmen auf Cross Compliance

Begründung

- ◆ Die Verwaltungskosten für die Umsetzung dieser De-Minimis-Regelung bei Cross Compliance übersteigen um ein Vielfaches den Betrag, auf dessen Rückforderung verzichtet werden kann.

Mit Art. 1 VO (EG) 1034/2008 wurde geregelt, dass ein Verzicht auf die Eintreibung von Forderungen bis 100 € im Rahmen von Beihilfemaßnahmen (Betriebsprämie, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und Agrarumweltmaßnahmen) möglich ist. Eine Nachprüfung, wie für Cross Compliance in Art. 23 VO (EG) 73/1009 vorgesehen, ist hier nicht erforderlich.

Diese (anwenderfreundliche) Regelung gilt allerdings nicht für Kürzungen, die im Rahmen von Cross Compliance festgestellt wurden. Da der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der separat für Cross Compliance getroffenen De-Minimis-Regelung sehr aufwändig ist (vgl. Nr. 15), sollte die für Beihilfemaßnahmen bestehende Regelung auf Cross Compliance erweitert werden.

Wir fordern, dass die Vereinfachung bei der Anwendung des Geringfügigkeitsbetrags von 100 € bei Rückforderungen pro Jahr und Maßnahme auf den Bereich Cross Compliance erweitert wird.

18. Ersatz des mitgliedstaatlich auszugestaltenden Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009 „Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ durch wenige, EU-weit einheitliche Cross Compliance Vorgaben

Begründung

- ◆ Die unterschiedlichen Ausgestaltungen in den Mitgliedstaaten führen zu Intransparenz und Wettbewerbsverzerrungen.

19. Cross Compliance sollte auf die 1. Säule der GAP beschränkt werden

Begründung

- ◆ Während bei den EU-Direktzahlungen Cross Compliance-Auflagen einen Teil der Legitimation darstellen, diese zu erhalten, kompensieren die ELER-Maßnahmen den sogenannten entgangenen Nutzen (geringere Erträge, höhere Kosten).

Folgerichtig ist es auch nicht notwendig, Cross Compliance-Vpflichtungen z.B. bei Agrarumweltmaßnahmen zu kontrollieren, da diese keine Beihilfevoraussetzungen für Agrarumweltmaßnahmen sind. Im Übrigen nehmen nahezu alle Antragsteller bei flächenbezogenen Fördermaßnahmen der 2. Säule auch an den EU-Direktzahlungen teil. Durch die Beschränkung von Cross Compliance auf die 1. Säule, wird der Kontrollaufwand deutlich reduziert.

20. Abschaffung von Zahlungsansprüchen, sofern regional einheitliche Flächenprämien in der 1. Säule der GAP eingeführt werden

Begründung

- ◆ Bei Einführung von regional einheitlichen Prämien, wie in Deutschland ab 2013 realisiert, könnte auf das bestehende, äußerst bürokratische System der Zahlungsansprüche verzichtet werden.

Zahlungsansprüche wurden im Rahmen der GAP-Reform 2005 den Betriebsinhabern individuell je nach Umfang der in 2005 bewirtschafteten Fläche und in der Vergangenheit erhaltener Prämien zugewiesen. Um Zahlungen bei der Betriebsprämie für beihilfefähige Fläche erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über ebenso viele Zahlungsansprüche verfügen, wie er Fläche hat.

Zur Aktivierung der Zahlungen ist der Flächennachweis (Eigentum oder Pacht) ausreichend. Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen (ZA) auch ohne gleichzeitige Verpachtung von Flächen sollte möglich sein, falls Zahlungsansprüche beibehalten werden sollten. Der Verwaltungsvollzug wird vereinfacht und die Flexibilität bei Flächenpacht wird erhöht.

21. Zusätzliche Vorgaben im Sinne einer „grüneren Agrarpolitik“ sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; auf Einschränkungen der Fruchtfolge sowie die „Winterbegrünung“ sollte in jedem Fall verzichtet werden; Vorleistungen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen sollten angerechnet werden

Begründung

- ◆ Zusätzliche Förderauflagen in der 1. Säule der GAP erhöhen den Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich und schränken die Förder- und Gestaltungsspielräume in der 2. Säule ein.
- ◆ Länder, die sich bereits jetzt schon freiwillig im Agrarumweltbereich stark engagieren, werden hierdurch benachteiligt.

Im Zuge der Weiterentwicklung der GAP nach 2013 fordern wir, zusätzliche Vorgaben im Sinne einer „grüneren Agrarpolitik“ auf ein Mindestmaß zu beschränken und Vorleistungen anzurechnen.

22. Keine Vermischung von Cross Compliance-Anforderungen mit Beihilfevoraussetzungen, sondern Beibehaltung der bisher geltenden Regelung nach VO (EG) Nr. 1975/2006

Begründung

- ◆ Der Kürzungssatz müsste für jede Untermaßnahme unterschiedlich berechnet werden. Dies wäre selbst mit EDV-gestützten Berechnungsprogrammen nicht mehr realisierbar.
- ◆ Bei Cross Compliance-Anforderungen, die Bestandteil der Baseline sind, wird die Kontrollquote deutlich erhöht.

Die obligatorischen Grundanforderungen (Baseline) waren und sind keine Beihilfevoraussetzung für Agrarumweltmaßnahmen. Durch die Definition der Baseline für die einzelnen (Unter-)Maßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen wird lediglich dargestellt, dass Zahlungen nur für Verpflichtungen geleistet werden, die über diese hinausgehen. Folglich werden Verstöße gegen die Baseline bis jetzt über Cross Compliance sanktioniert.

Wenn die Baseline, die für jede Untermaßnahme der Agrarumweltmaßnahmen verschieden ist, zur Beihilfevoraussetzung wird, wie im Verordnungsentwurf zur Ersetzung der VO (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 18 vorgesehen, hätte dies zur Folge, dass der Kürzungssatz für jede Untermaßnahme unterschiedlich berechnet werden müsste.

Hinzu kommt, dass in diesem Fall die Cross Compliance-Anforderungen, die bei einer Untermaßnahme zur Baseline gehören, anstatt mit einer Kontrollquote von 1 % zukünftig mit 5 % kontrolliert werden müsste. Einheitliche Kontrollvorgaben und Prüfberichte bei Cross Compliance wären in der 2. Säule nicht mehr möglich, da für jeden Betrieb der Cross Compliance-Prüfumfang individuell angepasst werden müsste.

Wir fordern, dass die Cross Compliance-Anforderungen nicht mit Beihilfevoraussetzungen vermischt werden.

23. Beibehaltung der Beschränkung der Kontrollen auf max. 50 % der betroffenen Flächen und keine Ausweitung auf 100 % bezüglich der Verpflichtungen bei Agrarumweltmaßnahmen

Begründung

- ◆ Die Kontrollkosten steigen bei Ausweitung auf 100 %.
- ◆ Die Fernerkundung kann kaum eingesetzt werden.

Die Kommission bestätigte, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) nur 50 % der betroffenen Flächen überprüft werden müssten. Hinsichtlich der Verpflichtungen (z. B. bei Agrarumweltmaßnahmen - AUM), die auf den Flächen durchzuführen seien, seien hingegen 100 % zu kontrollieren (Verordnungsentwurf zur Ersetzung der VO (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 15). Die Kommission begründete die unterschiedliche Behandlung von Flächengröße und Verpflichtungen damit, dass Flächen zum Teil schon bei der Verwaltungskontrolle hinreichend auf ihre Größe kontrolliert werden könnten. Verpflichtungen könnten aber nur durch Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft werden.

Wir fordern, dass die Kontrollquote von 50% für Flächen beibehalten wird und gleichermaßen auch für die Verpflichtungen bei AUM gilt.

24. Vereinfachung von Programmierung und Programmabwicklung

Begründung

- ◆ Derzeit ist ein zusätzlicher nationaler Strategieplan notwendig, in dem die Prioritäten des Mitgliedstaats anzugeben und die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind.

Da diese Beschreibungen in den Programmplanungen bereits Angaben zur jeweils verfolgten Strategie enthalten, kann die zusätzliche Ebene „Nationaler Strategieplan“ entfallen einschließlich des dafür erforderlichen Monitorings und der Evaluierung.

- ◆ **Die Planungsebenen (EU, Bund, Land) sollten verringert werden.**
- ◆ **Die Zahl der Indikatoren, mit denen die Zielerreichung des Programms gemessen wird, sollten deutlich reduziert werden (derzeit 9 Indikatoren pro Maßnahmencode).**
- ◆ **Die Berichts- und Bewertungspflichten sollten vereinfacht werden.**
- ◆ **Das Monitoring-System sollte bereits zu Beginn der Förderperiode feststehen.**
- ◆ **Das Monitoring bei der Begleitung und Bewertung der Maßnahmen sollte effizienter gestaltet werden (eine Bewertung nach 60 % des Zeitraums).**
- ◆ **Bei Maßnahmen mit einem niedrigen Finanzvolumen sollten auch Fallstudien akzeptiert werden.**
- ◆ **Die beihilferechtliche Genehmigung bei ELER-Maßnahmen sollte zusammen mit der Programmplanung erteilt werden.**

Der Bürokratieaufwand wird erheblich reduziert und Programmierung sowie Programmabwicklung werden transparenter und effizienter.

25. Flexiblere Handhabung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums bei Agrarumweltmaßnahmen, sofern die umweltpolitischen Ziele erfüllt sind

Begründung

- ◆ Bei bestimmten Maßnahmen werden auch über kürzere Zeiträume die gewünschten Umweltwirkungen erzielt, z. B. bei Mulchsaat, Winterbegrünung, einjährigen Blühstreifen, vielfältigen Fruchtfolgen, Zwischenfruchtbau, Gülleinjektion etc.

Eine flexiblere Handhabung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums erleichtert die Umsetzung der Maßnahmen ohne Übergangsprobleme von einer Förderperiode in eine andere erheblich.

Auf neue Herausforderungen kann schneller reagiert werden und die Akzeptanz bei den Landwirten wird erhöht.

26. Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens für Agrarumweltmaßnahmen, sofern die Prämien sich innerhalb eines von der EU vorgegebenen Korridors bewegen

Begründung

- ◆ Die Kalkulation von Prämien, z. B. für Agrarumweltmaßnahmen, und deren regelmäßige Überprüfung ist äußerst verwaltungsaufwändig.

Durch Festlegung gewisser Korridore für eine zulässige Förderhöhe bei standardisierbaren Maßnahmen ließe sich der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erheblich reduzieren (z. B. im Ökolandbau).

Wir fordern, dass nur Prämien, die den vorgegebenen Korridor überschreiten, wie bisher einzeln zu begründen sind.

27. Abschaffung der Prüfung der Plausibilität der veranschlagten Kosten vor Bewilligung der Maßnahme bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Begründung

- ◆ Die praktischen Erfahrungen aus einer Vielzahl geprüfter Fälle zeigen, dass der Verwaltungsaufwand das mögliche Einsparpotenzial übersteigt.

Die vorgegebene Prüfung der veranschlagten Kosten vor Bewilligung ist aufgrund der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden (Um-)Baulösungen sowohl für den Antragsteller als auch für die Verwaltung mit einem hohen Aufwand verbunden (VO (EG) Nr. 1975/2006 Art. 26 Nr. d). Im Übrigen werden in Bayern die Obergrenzen der ELER-Fördersätze (i. d. R. liegt der Fördersatz zwischen 20 und 30 %) bei weitem nicht ausgeschöpft, so dass der Antragsteller ein hohes Eigeninteresse an einer kostengünstigen Umsetzung hat.

Wir fordern, dass bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung die Plausibilitätsprüfung der veranschlagten Kosten vor Bewilligung der Maßnahme abgeschafft wird.

28. Erhöhung der gewerblichen De-Minimis-Grenze

Begründung

- ◆ Die De-Minimis-Grenze liegt aktuell bei 200.000 €.

Die De-Minimis-Regel erlaubt für Maßnahmen mit einem begrenzten Subventionswert und damit einer geringen Auswirkung auf den Wettbewerb einen Verzicht auf die sonst übliche beihilferechtliche Genehmigung. Dies trägt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Wir fordern daher, die gewerbliche De-Minimis-Grenze auf 500.000 € zu erhöhen. Dadurch werden der Verwaltungsvollzug vereinfacht und die Abwicklung der Fördermaßnahmen erleichtert.

29. Verzicht auf die Sanktionsregelung bei Leader und investiven Maßnahmen

Begründung

- ◆ Sanktionen passen bei standardisierten Maßnahmen wie Tier- und Flächenprämien, jedoch nicht bei Leader und investiven Maßnahmen.

Bei innovativen Leader-Maßnahmen ist es für die Begünstigten äußerst schwer, eine Abgrenzung der förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten des Projekts vorzunehmen. **Durch die Festlegung des Zuschusses auf Grundlage des abschließenden Verwendungsnachweises werden die Interessen der EU ausreichend geschützt.**

30. Die leadertypisch langsame Anlaufphase sollte bei der Finanzplanung berücksichtigt werden, falls Leader außerhalb von ELER als eigenständige Maßnahme finanziert wird

Begründung

- ◆ Aufgrund der Zeitverzögerung durch Gründung lokaler Aktionsgruppen (LAG), Initiierung und Projektierung von Maßnahmen verschiebt sich die Mittelbindung nach hinten bzw. der Mittelabruf wird schwerer planbar.

Wir fordern, die leadertypisch langsame Anlaufphase bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dadurch wird die Akzeptanz bei den Antragstellern erhöht.

31. Zulassung vereinfachter Kontrollmechanismen unter bestimmten Bagatellgrenzen zumindest bei pauschalierten waldbaulichen Investitionsmaßnahmen

Begründung

- ◆ Die Verwaltungskontrollen bei Investitionen umfassen z. B. zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens, um die Durchführung zu überprüfen (VO (EG) Nr. 1975/2006 Art. 26 Abs. 4).

Zwar können die Mitgliedstaaten von diesen Besuchen absehen. Über die Entscheidung und ihre Begründung sind jedoch Aufzeichnungen zu führen. **Es sollte den Mitgliedstaaten deshalb freigestellt werden, pauschal für bestimmte Maßnahmen bis zu einem definierten Investitionsvolumen (z. B. 5.000 oder 10.000 €) auf Besuche vor Ort zu verzichten.** Die jeweilige Einzelbegründung sollte entfallen. Verwaltungs- und Kontrollaufwand werden deutlich reduziert.

32. Verzicht auf eine konkrete Terminvorgabe

Begründung

- ◆ Gemäß Art. 27 VO (EG) Nr. 1975/2006 führen die Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen (VOK) soweit wie möglich vor der Auszahlung durch.

Es sollte den Mitgliedstaaten aber selbst überlassen bleiben, zu welchem Zeitpunkt sie welche Maßnahmen (z.B. waldbauliche Maßnahmen) gemäß den entsprechenden Detailvorgaben kontrollieren. Bei saisonal geballt anfallendem Förderaufkommen können notwendige zeitliche Spielräume bei der Durchführung der Kontrollen geschaffen werden.

33. Weitere Vereinfachung der Förderung durch einheitliche Vorgaben im Beihilferecht und Wiedereinführung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Begründung

- ◆ Gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013 und der landwirtschaftlichen Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1857/2006 kann eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Vorhaben durchgeführt wurden, nachdem sich die zuständige Behörde zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet hat.

Nach Art. 8 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 ist der Anreizeffekt bereits erfüllt, wenn der Beihilfeempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat.

Eine Vereinheitlichung der Anforderungen für Beihilfen im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung würde die Förderabwicklung deutlich vereinfachen. Die Landwirte erhalten so mehr Spielraum für einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme und können durch die damit verbundene größere Flexibilität beim Beginn der Maßnahme Kosten sparen.

34. Anhebung der De-Minimis Grenzen für den Agrarerzeugnissektor

Begründung

- ◆ Die De-Minimis-Regel erlaubt für Maßnahmen mit einem geringen Subventionswert und damit einer geringen Auswirkung auf den Wettbewerb einen Verzicht auf die sonst übliche beihilferechtliche Genehmigung. Dies trägt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Wir fordern eine generelle Anhebung der De-Minimis Grenzen für den Agrarerzeugnissektor auf 15.000 € im Zeitraum von drei Jahren. Die Anhebung der De-Minimis-Grenze führt zu mehr Flexibilität der Mitgliedstaaten.

35. Wiedereinführung einer Kleinbetragsgrenze für alle EU-Maßnahmen

Begründung

- ◆ Die Kleinbetragsgrenze war bis zum Jahr 2009 erlaubt.
- ◆ Auf einen Einzug von Zinsen konnte verzichtet werden, wenn der Betrag 50 € pro Betrieb nicht übersteigt.

Wir fordern eine Wiedereinführung der Kleinbetragsgrenze für Zinsen in Höhe von 50 € pro Betrieb für alle EU-Maßnahmen. Die Wiedereinführung würde den Verwaltungsvollzug vereinfachen und effizienter gestalten.

36. Rückkehr zu einer Bestandskennzeichnung bei Schafen und Ziegen

Begründung

- ◆ Der mit der Einzeltier-Identifikation verbundene Arbeitsaufwand (Registrierung beim Einziehen, verschiedene Meldeauflagen) ist in Relation zum erreichten Informationsgewinn unverhältnismäßig hoch.
- ◆ Aufgrund des höheren Markengewichts und der doppelten Ohrmarkenzahl pro Schaf treten Tierschutzprobleme (Ausreißen, Entzünden) auf.

Auf die derzeit vorgeschriebene Einzeltier-Identifikation sollte verzichtet werden und zur einheitlichen Ohrmarke mit dem Landkreiskennzeichen und einer vierstelligen Betriebsnummer gewechselt werden.

37. EU Tierschutz-Transport-Verordnung: Landwirte sollten wieder ohne Zulassung und Befähigungsnachweis Transporte durchführen dürfen

Begründung

- ◆ Wer Tiere (über mehr als 65 km) transportiert, braucht nach der seit 2007 EU-weit geltenden Tierschutz-Transport-Verordnung eine Zulassung als Transport-Unternehmer und einen Befähigungsnachweis (EU Tierschutz-Transport-Verordnung (EG) 1/2005).

Den Befähigungsnachweis können Landwirte mit Ausbildungsabschluss ab 2007 durch Vorlage des Zeugnisses bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragen, alle anderen müssen einen einstündigen Ergänzungslehrgang mit Prüfung zum EU-Recht absolvieren, obwohl sie ausgebildet sind.

Wir fordern, dass Landwirte wieder ohne Zulassung und Befähigungsnachweis Transporte durchführen dürfen. Der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand wird dadurch erheblich reduziert.

38. Verzicht auf weitere agrarstatistische Anforderungen

Begründung

- ◆ Bestehende Erhebungen genügen.
- ◆ Neue Anforderungen an die Statistik sind nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar.

Bei der Kontrollstatistik für Cross Compliance gelten seit 2005 jedes Jahr geänderte Vorgaben. Der Umfang der zu erhebenden Daten steigt kontinuierlich.

Wir fordern, dass auf weitere agrarstatistische Anforderung verzichtet wird.

39. Vereinfachung bei der 230 kg N-Ausnahmeregelung

Begründung

- ◆ Die in der Ausnahmeregelung festgelegten Auflagen können vereinfacht werden, ohne dass die Ziele der Nitratrichtlinie gefährdet werden.

Die Nitratrichtlinie (91/676/EWG) sieht gemäß Anhang III Nr. 2 für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eine betriebsbezogene Stickstoffobergrenze von 170 kg Stickstoff (N) je Hektar vor. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich. Auf Antrag Deutschlands hat die EU-Kommission mit Entscheidung vom 22.12.2006 eine Ausnahmeregelung erlassen. Unter den in der Entscheidung (2006/1013/EG) genannten Auflagen sind Ausnahmen von der Nitratrichtlinie möglich. Die Ausnahmeregelung wurde mit Entscheidung der Kommission vom 12.10.2009 (2009/753/EG) bis 31.12.2013 verlängert.

Konkret fordern wir folgende Vereinfachungen:

◆ **Verzicht auf jährliche Antragstellung**

Nachdem die von der EU-Kommission erteilte Ausnahmeregelung zeitlich befristet ist, sollten Einzelfallgenehmigungen nicht jedes Jahr durch die Landwirte erneut zu beantragen sein, wie Artikel 4 Abs. 1 der Entscheidung 2006/1013/EG vorsieht, sondern jeweils bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung Gültigkeit haben.

◆ **Verzicht auf die Verpflichtung, Düngepläne zu erstellen**

Intensiv genutzte 4- und 5-schnittige Wiesen haben in der Regel einen Nährstoffbedarf von mehr als 230 kg N/ha. Die Erstellung eines separaten Düngeplans für alle Einzelflächen (Artikel 5 Abs. 3 der Entscheidung) ist daher aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

◆ **Verzicht auf die Verpflichtung, Bodenanalysen auf Stickstoff durchzuführen**

Die Verpflichtung, mindestens alle vier Jahre eine Bodenanalyse auf Stickstoff durchzuführen, bringt für die Betriebe und die Verwaltung keinen Erkenntnisgewinn und sollte daher entfallen (Artikel 5 Abs. 6 der Entscheidung).

◆ **Verzicht auf die Verpflichtung, emissionsarme Ausbringungstechnik einzusetzen**

Diese Forderung gilt ausschließlich für die deutsche Ausnahmeregelung. In anderen europäischen Ländern ist dies nicht notwendig (Artikel 5 Abs. 9 der Entscheidung).

◆ **Verzicht auf die verpflichtende Einrichtung eines Überwachungsnetzes für Probenahmen aus Oberflächenwasser und oberflächennahem Grundwasser**

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch die Landwirte sollte geprüft werden, ob der zusätzliche Aufwand für Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungsnetzes tatsächlich gerechtfertigt ist. In der Regel sind unsere Grünlandgebiete nicht durch erhöhte Nitratwerte auffällig. Die Berichterstattung (Artikel 8 Abs. 2 der Entscheidung) gestaltet sich jedoch sehr aufwändig. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie muss der gute Zustand der Gewässer unabhängig von der Ausnahmeregelung kontrolliert werden.

◆ **Verzicht auf die Verpflichtung, lückenlose Ex-post-Kontrollen aller Betriebe mit Ausnahmegenehmigung durchzuführen**

Es ist ausreichend, wenn sich die Ex-post-Kontrollen auf Einhaltung der 230 kg N-Obergrenze auf die vor Ort geprüften Betriebe (3 % aller Betriebe mit Genehmigungsbescheid) beschränken. Laut Artikel 9 Abs. 1 der Entscheidung sind alle Betriebe mit individueller Ausnahmegenehmigung nachträglich zu kontrollieren. Dies ist ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand.

◆ Vereinfachung des Inspektionsprogramms

Auf die Vorgaben nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Entscheidung sollte verzichtet werden. Aufgrund der begrenzten Zahl von Ausnahmeanträgen (2009: weniger als 900 Ausnahmeanträge in Deutschland) halten wir eine Überprüfung mit Vor-Ort-Kontrollen (VOK) nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 für ausreichend.

40. Aufhebung des Quarantänestatus für den Westlichen Maiswurzelbohrer

Begründung

- ◆ Die weitere Verbreitung und Verschleppung kann auch bei Einhaltung der Quarantänevorschriften nicht verhindert werden.

Der Westliche Maiswurzelbohrer (lat. *Diabrotica virgifera* Le Conte) wurde bereits Ende der 80er Jahre nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither kontinuierlich aus. In Deutschland wurde der Käfer erstmals im Jahr 2007 in Baden-Württemberg und Bayern festgestellt.

Neben der natürlichen Ausbreitung des Käfers erfolgt stets eine kontinuierliche und nicht kontrollierbare Ein- und Verschleppung über Verkehrswege, Luft-, Schifffahrt etc. Vor diesem Hintergrund sind in der Praxis die einzuhaltenden Maßnahmen nicht vermittelbar. Dies gilt umso mehr, als auch die EU keine Ausgleichszahlungen für die betroffenen Betriebe vorsieht. Zudem bindet das Monitoring, die Ausweisung der Gebiete und die Überwachung der Maßnahmen zunehmend Personal, das angesichts allgemein knapper Arbeitskapazitäten an anderer Stelle dringend benötigt wird.

Wir fordern die Aufhebung des Quarantänestatus für den Westlichen Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera* Le Conte) durch Streichung der Nummer 0.1. „*Diabrotica virgifera* Le Conte“ in Anhang I Teil A Kapitel II

Buchstabe a) der Richtlinie 2000/29/EG und Aufhebung der gelisteten Rechtsvorschriften:

1. Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24.10.2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus „*Diabrotica virgifera* Le Conte“ geändert durch die Entscheidung 2006/565/EG vom 11.08.2006
2. Entscheidung 2008/644/EG vom 25.07.2008
3. Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus „*Diabrotica virgifera* Le Conte“ in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG).

Verhinderung zusätzlicher fachrechtlicher Normen



41. Auf EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie verzichten

Begründung

- ◆ Boden wird nicht grenzübergreifend verlagert.

Nationale Regelungen in Deutschland (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutz-Verordnung) sind ausreichend. Die Behebung von Defiziten in anderen Mitgliedstaaten sollte z.B. durch die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Directorate General for Health & Consumers, DG Sanco) eingefordert werden.

Wir fordern, auf die EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie zu verzichten.

42. Haltungsverordnung für Großrinder nicht einführen

Begründung

- ◆ Bestehende Regelungen sind ausreichend.

Umstellung durch Anreize findet mehr Akzeptanz und erleichtert die Erfüllung neuer Vorgaben (Verbot der Anbindehaltung) durch die erheblicher Investitionsbedarf entsteht. Falls die Verordnung nicht verhindert werden kann, ist ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen notwendig.

Wir fordern, die Haltungsverordnung für Großrinder nicht einzuführen.

43. Die nationalen Regelungen zu Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung von Bau- und sonstigen Leistungen sollten vollumfänglich anerkannt werden

Begründung

- ◆ Es muss ausreichen, dass nationale Vergabebestimmungen eingehalten werden, zumal in der Regel 50 % der Mittel aus nationalen Haushalten finanziert werden und ein effektiver Mitteleinsatz somit im Eigeninteresse der Mitgliedstaaten liegt.

Wir fordern, dass die nationalen Regelungen zur Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung von Bau- und sonstigen Leistungen vollumfänglich anerkannt werden. Der Bürokratieaufwand wird dadurch erheblich reduziert.

44. Das Subsidiaritätsprinzip sollte dahingehend umgesetzt werden, dass die Ermessensspielräume der Fachbehörden nicht durch formalistische Vorgaben über Gebühr eingeengt werden

Begründung

- ◆ Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine (staatliche) Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. Die Europäische Gemeinschaft darf nur tätig werden, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und wenn die politischen Ziele besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können.
- ◆ Es widerspricht klar dem Subsidiaritätsprinzip, wenn von EU-Kontrollorganen gefordert wird, dass von den nachgeordneten Dienststellen jede Entscheidung in schriftlicher Form ausführlich begründet werden soll.

Wir fordern, das Subsidiaritätsprinzip dahingehend umzusetzen, dass die Ermessensspielräume der Fachbehörden nicht durch formalistische Vorgaben über Gebühr eingeengt werden. Dadurch wird der Bürokratieaufwand erheblich reduziert.

Bayerns 44 Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik

Einleitung..... 2

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – Vorschläge zur 1. und 2. Säule

1. Reduktion der Kontrollquote bei InVeKoS von derzeit 5 % auf 2,5 %	5
2. Reduktion der Kontrollquote bei Cross Compliance von derzeit 1 % auf 0,5 %	5
3. Deutliche Reduzierung der Cross Compliance-Rechtsakte und Normen.....	6
4. Ersatz des bisherigen Cross Compliance-Systems durch möglichst wenige EU-weit gültige Schlüsselkriterien als alleinige Prüfkriterien bei Cross Compliance.....	6
5. Verhältnismäßigkeit zwischen Kontrollaufwand und Kontrollnutzen beachten, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung der GAP nach 2013	7
6. Beachtung des Grundsatzes „one in–one out“	7
7. Einführung geeigneter Toleranzschwellen bei InVeKoS und Cross Compliance	8
8. Anerkennung von beratenden Kontrollen oder von wirtschaftsgetragenen Zertifizierungen auf die Cross Compliance-Prüfung	9
9. Klare Definition von beihilfefähigen Flächen.....	9
10. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei festgestellten Abweichungen bzw. Verstößen.....	10
11. Neudefinition des Anwendungsbereichs	10
12. Kriterien, deren Umsetzung in verschiedene Rechtsakte fällt, sollten nur noch nach einem Standard geprüft werden.....	11
13. Verzicht auf systematische Kontrollen von wenig aussagekräftigen sogenannten Dokumentationspflichten im Rahmen von Cross Compliance	12
14. Ausschließliche Berücksichtigung des Zufallanteils der Risikoanalyse bei der Entscheidung, ob Kontrollquoten erhöht werden müssen.....	12
15. Bei Cross Compliance sind Nachprüfungen bei Kürzungen bis zu 100 € (De-Minimis-Regelung) abzuschaffen.....	13

16. Deutliche Vereinfachung der Sanktionsberechnung bei Cross Compliance.....	14
17. Erweiterung der Vereinfachung bei der Anwendung des Geringfügigkeitsbetrags von 100 € bei Rückforderungen pro Jahr im Rahmen von Beihilfemaßnahmen auf Cross Compliance.....	14
18. Ersatz des mitgliedstaatlich auszugestaltenden Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009 „Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ durch wenige, EU-weit einheitliche Cross Compliance Vorgaben	15

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) –

Vorschläge ausschließlich zur 1. Säule

19. Cross Compliance sollte auf die 1. Säule der GAP beschränkt werden	17
20. Abschaffung von Zahlungsansprüchen, sofern regional einheitliche Flächenprämien in der 1. Säule der GAP eingeführt werden.....	17
21. Zusätzliche Vorgaben im Sinne einer „grüneren Agrarpolitik“ sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; auf Einschränkungen der Fruchtfolge sowie die „Winterbegrünung“ sollte in jedem Fall verzichtet werden; Vorleistungen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen sollten angerechnet werden	18

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) –

Vorschläge ausschließlich zur 2. Säule

22. Keine Vermischung von Cross Compliance-Anforderungen mit Beihilfeyoraussetzungen, sondern Beibehaltung der bisher geltenden Regelung nach VO (EG) Nr. 1975/2006	20
23. Beibehaltung der Beschränkung der Kontrollen auf max. 50 % der betroffenen Flächen und keine Ausweitung auf 100 % bezüglich der Verpflichtungen bei Agrarumweltmaßnahmen.....	21
24. Vereinfachung von Programmierung und Programmabwicklung	22
25. Flexiblere Handhabung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums bei Agrarumweltmaßnahmen, sofern die umweltpolitischen Ziele erfüllt sind	23

26. Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens für Agrarumweltmaßnahmen, sofern die Prämien sich innerhalb eines von der EU vorgegebenen Korridors bewegen	23
27. Abschaffung der Prüfung der Plausibilität der veranschlagten Kosten vor Bewilligung der Maßnahme bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung	24

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – Vorschläge zu Leader

28. Erhöhung der gewerblichen De-Minimis-Grenze	26
29. Verzicht auf die Sanktionsregelung bei Leader und investiven Maßnahmen	26
30. Die leadertypisch langsame Anlaufphase sollte bei der Finanzplanung berücksichtigt werden, falls Leader außerhalb von ELER als eigenständige Maßnahme finanziert wird.....	27
31. Zulassung vereinfachter Kontrollmechanismen unter bestimmten Bagatellgrenzen zumindest bei pauschalierten waldbaulichen Investitionsmaßnahmen ...	27
32. Verzicht auf eine konkrete Terminvorgabe	28

EU-Beihilferecht

33. Weitere Vereinfachung der Förderung durch einheitliche Vorgaben im Beihilferecht und Wiedereinführung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns	30
34. Anhebung der De-Minimis Grenzen für den Agrarerzeugnissektor	30

Weitere Rechtsbereiche

35. Wiedereinführung einer Kleinbetragsgrenze für alle EU-Maßnahmen	33
36. Rückkehr zu einer Bestandskennzeichnung bei Schafen und Ziegen.....	33
37. EU Tierschutz-Transport-Verordnung: Landwirte sollten wieder ohne Zulassung und Befähigungsnachweis Transporte durchführen dürfen.....	34
38. Verzicht auf weitere agrarstatistische Anforderungen	34
39. Vereinfachung bei der 230 kg N-Ausnahmeregelung	35
40. Aufhebung des Quarantänestatus für den Westlichen Maiswurzelbohrer	37

Verhinderung zusätzlicher fachrechtlicher Normen

- 41.** Auf EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie verzichten 40
- 42.** Haltungsverordnung für Großrinder nicht einführen 40

EU-Prüforgane

- 43.** Die nationalen Regelungen zur Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung von Bau- und sonstigen Leistungen sollten vollumfänglich anerkannt werden 42
- 44.** Das Subsidiaritätsprinzip sollte dahingehend umgesetzt werden, dass die Ermessensspielräume der Fachbehörden nicht durch formalistische Vorgaben über Gebühr eingeengt werden 42

Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München
www.stmelf.bayern.de – www.landwirtschaft.bayern.de
E-Mail: info@stmelf.bayern.de

Nr. 2011/35, Stand Oktober 2011

Redaktion

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung

Atelier Schug, München

Hinweis

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Aufbruch Bayern ist die Zukunftsstrategie der Bayerischen Staatsregierung. Schwerpunkte sind Familie, Bildung, Innovation, Energie und Ländlicher Raum. Für Ihre Zukunft: www.aufbruch.bayern.de



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.